Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

M i t t e i l u n g s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/040

freigegeben am 23.02.2004

GB 2 **Datum: 23.02.2004**

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

Bedarfsplanung Kindertagesstätten

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	08.03.2004	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
N	16.03.2004	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der aktuelle Stand der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII hat ein Kind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Die näheren Einzelheiten hierzu sind gemäß § 26 SGB VIII durch Landesrecht zu regeln.

Gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat jedes Kind nach Maßgabe des § 24 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. § 12 KiTaG spezifiziert den Anspruch auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe in einem möglichst ortsnahen Kindergarten. Soweit ein ausreichendes Angebot an Vormittagsplätzen nicht zur Verfügung steht, kann der Rechtsanspruch auch durch einen gleichwertigen Platz in einer Nachmittagsgruppe oder in einem Kinderspielkreis erfüllt werden. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind in eine Vormittags- oder eine Nachmittagsgruppe aufgenommen wird, soll die besondere Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt werden.

Bedürfen körperlich oder geistig wesentlich behinderte Kinder im Sinne des § 39 Bundessozialhilfegesetz infolge ihrer Behinderung der Hilfe in einer teilstationären Einrichtung, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Einrichtung. Als teilstationäre Einrichtung gilt auch eine integrative Gruppe in einem Regelkindergarten ab einer Betreuungszeit von werktäglich fünf Stunden.

Das Land und die örtlichen Träger wirken gemäss § 3 Abs. 6 KiTaG darauf hin, dass diese Kinder gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer ortsnahen Kindertagesstätte betreut werden. In einer solchen integrativen Gruppe müssen mindestens 14 und dürfen höchstens 18 Kinder betreut werden, davon mindestens 2 und höchstens 4 behinderte Kinder.

Die Geburtenzahlen betragen pro Kindergartenjahrgang zwischen ca. 237 bis 186 Kinder:

Geboren	01.07.1997-30.06.1998 = 237 Kinder
„	01.07.1998-30.06.1999 = 200 Kinder
„	01.07.1999-30.06.2000 = 209 Kinder
„	01.07.2000-30.06.2001 = 206 Kinder
„	01.07.2001-30.06.2002 = 177 Kinder
„	01.07.2002-30.06.2003 = 186 Kinder

Die bisher auch vom Landesjugendamt zugrundegelegten Nachfragequoten (75 % der dreijährigen sowie 90% der vier- und fünfjährigen Kinder) sind für den Bereich der Gemeinde Rastede seit einiger Zeit nicht mehr zutreffend. Es ist immer mehr festzustellen, dass für erst im Laufe des Kindergartenjahres dreijährig werdende Kinder verstärkt der Anspruch auf einen Kindergartenplatz und hierbei vor allem auf einen Vormittagsplatz geltend gemacht wird. Hauptursache hierfür ist oftmals die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten und die nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mögliche Elternzeit.

Für die Bedarfsplanung ist aufgrund der jetzigen tatsächlichen Inanspruchnahme von einem Platzbedarf für 100% der fünf- und vierjährigen Kinder, von 90 % der dreijährigen Kinder sowie von 30 % der im Laufes des Kindergartenjahres erst dreijährig werdenden Kinder auszugehen. Diese tatsächliche Inanspruchnahme ist in den Außenbereichen jedoch geringer als im Hauptort Rastede.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sowie der vorgeschlagenen Einrichtung einer dritten Integrationsgruppe im Kindergarten Neusüdende wurden die beiliegenden Ermittlungen des Platzbedarfs für die Kindergartenjahre 2004/2005 bis 2006/2007 erstellt. Es wurde hierbei nur von den tatsächlich ab Herbst 2004 vorhandenen Vor- und Nachmittagsgruppen sowie den sogenannten Schnuppergruppen ausgegangen. Für die Ganztagsbetreuung in der Mühlenstraße wurde ein Bedarf von 10 Plätzen berücksichtigt.

Für die beiliegenden Bedarfsberechnungen wurden die Geburtenzahlen im jeweiligen Schuleinzugsbereich in dem sich die Kindertagesstätte befindet zugrundegelegt. Die Grenzen der Schuleinzugsbereiche werden von den Eltern jedoch erfahrungsgemäss wenig beachtet. Für die Auswahl des Kindergartens ist vielmehr die örtliche Nähe und das Vorhandensein eines freien (Vormittags-)platzes entscheidend. Insbesondere für den Hauptort Rastede sind die Einzugsbereiche mit den Kindertagesstätten Am Voßbarg, Marienstraße und Mühlenstraße fließend. Zudem bietet der Kindergarten Mühlenstraße als einzige Kindertagesstätte im gesamten Gemeindebereich eine Ganztagsbetreuung an. Auch die Waldgruppen bei den Kindergärten Am Voßbarg und Marienstraße stehen für Kinder aus dem gesamten Gemeindebereich offen und verwischen die Einzugsbereiche.

Die in nächster Zeit für die Bebauung vorgesehenen Gebiete und der hieraus resultierende zusätzliche Bedarf nach Kindergartenplätzen wurden nicht berücksichtigt. Dieser ggf. erhöhte Bedarf könnte kurzfristig durch die Einrichtung zusätzlicher Nachmittags- oder Schnuppergruppen abgedeckt werden.

Finanzielle Auswirkungen:
- Ohne -

Anlagen:
1. Voraussichtlicher Bedarf/Überhang Kindergartenplätze 2004/2005 bis 2006/2007